



Antrag um Anerkennung gemäß § 373C GEWO 1994

zur Begründung einer Niederlassung in Oberösterreich

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und
ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (= eine Auswahlmöglichkeit, = mehrere Auswahlmöglichkeiten)
Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

1. Antragstellende Person

1.1 Persönliche Daten

Vorname _____
 Familienname / Nachname _____
 Titel _____ Nachgestellte Titel _____
 Geschlecht _____
 Geburtsdatum (Format TT.MM.JJJJ) _____
 Staatsangehörigkeit _____

1.2 Kontaktdaten

E-Mail _____
 Telefon _____

1.3 Hauptwohnsitz

Straße _____ Nummer _____
 PLZ _____ Ort _____
 Land _____

2. Gewerbe-Anerkennung

Die antragstellende Person ersucht um Anerkennung gemäß § 373c GewO 1994 der in

_____ (Land: EU/EWR-Staat)
 tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten als ausreichender Nachweis der Befähigung für das folgende Gewerbe:

_____ (siehe Anlage 1)

Das Gewerbe soll an folgendem Standort ausgeübt werden: _____

 Ort, Datum

 Unterschrift

Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

Dem Ansuchen sind die nachstehend angeführten Unterlagen (bei nicht in deutscher Sprache verfassten Dokumenten samt beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache) anzuschließen:

1. Staatsbürgerschaftsnachweis
2. Bescheinigung gemäß Art. 50 und Anhang VII Z 1 lit. c der Richtlinie 2005/36/EG über Art und Dauer der Tätigkeit
3. Ausbildungsnachweis

Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.

Kontakt / Einreichung

Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, ländliche und wirtschaftliche Entwicklung (LWLD)
Abteilung Wirtschaft und Forschung (Wi)
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- **Telefon** (+43 732) 77 20 15 121
- **Fax** (+43 732) 77 20-21 17 85
- **E-Mail** wi.post@ooe.gv.at

Gewerbe, für die Anerkennung gemäß § 373c Abs. 1 GewO 1994 vorgesehen ist:

- Bäcker
- Baugewerbetreibender hinsichtlich der ausführenden Tätigkeiten
- Bestattung
- Bildhauer
- Binder
- Blechblasinstrumenteerzeuger
- Bodenleger
- Bootbauer
- Brunnenmeister
- Buchbinder
- Chemische Laboratorien
- Dachdecker
- Damenkleidermacher
- Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung
- Drechsler
- Drucker und Druckformenherstellung
- Elektrotechnik
- Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie Handel mit pyrotechnischen Artikeln (Pyrotechnikunternehmen)
- Etui- und Kassettenerzeugung
- Fleischer
- Florist
- Friseur und Perückenmacher (Stylist)
- Gas- und Sanitärtechnik
- Gastgewerbe
- Getreidemüller
- Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugung
- Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer
- Gold- und Silberschmiede
- Gold-, Silber- und Metallschläger
- Großhandel mit Arzneimitteln und Giften
- Hafner
- Harmonikamacher
- Heizungstechnik
- Herrenkleidermacher
- Herstellung und Aufbereitung sowie Vermietung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Gewerbe fallen, und Handel mit sowie Vermietung von Medizinprodukten
- Großhandel mit Giften
- Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler
- Holzblasinstrumentenerzeuger
- Kälte- und Klimatechnik
- Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer
- Kartonagewarenerzeugung
- Keramiker
- Klaviermacher
- Kommunikationselektronik
- Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeugung
- Kosmetik (Schönheitspflege)
- Kraftfahrzeugtechnik
- Kunststoffverarbeitung
- Kupferschmiede
- Kürschner
- Lackierer
- Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschner
- Lüftungstechnik
- Maler und Anstreicher
- Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung
- Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik
- Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
- Mechatroniker für Medizingerätetechnik

- Metalldesign
- Metalltechnik für Land- und Baumaschinen
- Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau
- Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau
- Milchtechnologie
- Modellbauer
- Oberflächentechnik
- Orgelbauer
- Pflasterer
- Platten- und Fliesenleger
- Reisebüros
- Säckler (Lederbekleidungserzeugung)
- Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer
- Schädlingsbekämpfung
- Schilderherstellung
- Schuhmacher
- Spediteure einschließlich der Transportagenten
- Spengler
- Sprengungsunternehmen
- Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher
- Streich- und Saiteninstrumenteerzeuger
- Stukkateure und Trockenausbauer
- Tapezierer und Dekorateur
- Textilreinigung (Chemischreinger, Wäscher und Wäschebügler)
- Tischler
- Uhrmacher
- Vergolder und Staffierer
- Vulkaniseur
- Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels hinsichtlich nichtmilitärischer Waffen und nicht - militärischer Munition
- Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmer
- Wäschewarenerzeugung
- Holzbaugewerbetreibender hinsichtlich der ausführenden Tätigkeiten



Allgemeine Informationen

gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).¹

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: 0(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung²).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffenen Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.